Friedhofsgebührenordnung (für Website)

Es gilt die von allen beteiligten Gremien unterschriebene Fassung.

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gustedt

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 25. Januar 2017 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 11. Juli 2007 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann außer in Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

I. Grabgebühren

1	für Reihengräber	(Finzelgrabstellen)	und Reihenurnenstellen
	iui i toilioligiabol	(LII IZCIQI abbicilcii	, and remembers to the second

a) je Reihengrabstelle	€ 625,00
b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren	€ 250,00
c) je Reihenurnenstelle	€ 500.00

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenurnenstellen.

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes

€ 680,00

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasengrabstellen

a) Erdgrab	€ 1030,00
b) Urnengrab	€ 870,00
Anbringung einer Gedenkplatte am Gemeinschaftsstein	tats. Kosten

4. <u>für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon</u> belegte Grab- oder Urnenstelle

€ 260,00

(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 6 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

6. <u>für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten</u>

je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle

€ 30,00

b) bei Reihengräbern und Reihenurnenstellen (nur in Ausnahmefällen um volle 10 Jahren zulässig)

€ 30,00

c) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle

€ 30,00

d) Rasenerdgrab gem. § 14 u. 14a der Friedhofsordnung Rasenurnengrab

€ 50,00 € 45,00

(jeweils nur in Ausnahmefällen um volle 10 Jahren zulässig)

II. Beerdigungsgebühren

1. <u>für Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes jedoch ohne</u> Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung

a) Erdgrab Totengräber

b) Urnengrab und Erdgrab für ein Kind bis zu 6 Jahren Totengräber

c) Zuschlag bei:

außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen

(Gestein, tiefgehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis)

Totengräber

2. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle € 200.00 und Aufbahrung III. Verwaltungsgebühren € 45,00 1. Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung 2. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (zahlbar bei Genehmigung) € 75,00 3. Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremde (entfällt bei Anrecht auf € 200,00 Beerdigung in einem Wahlgrab IV. Sonstige Gebühren 1. für das Abräumen von Grabmalen tatsächlich entstehende Kosten einschl. MWSt. 2. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des € 20,00 Nutzungsrechts pro Jahr § 6 Sonder- und Nebenleistungen Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht. § 7 In-Kraft-Treten (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft. Gustedt, den 25. Januar 2017 **Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gustedt** Kirchenvorstand (Siegel) Pfarrer Kirchenverordnete

(Siegel) Pfarrer Kirchenverordnete Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Baddeckenstedt gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat. (Siegel) Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.
Wolfenbüttel, den
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Landeskirchenamt

i.A.